

**Dekret zum Voranschlag des Staates Freiburg
für das Jahr 2020**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 83 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. September 2007 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2019-613 vom 3. September 2019;

nach Einsicht in die Botschaft 2018-DFIN-127 des Staatsrats vom 8. Oktober 2019;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2020 wird genehmigt.

² Er sieht folgende Ergebnisse vor:

	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
– Ertrag	3 720 602 070	
– Aufwand	<u>3 720 238 360</u>	
Ertragsüberschuss		<u>363 710</u>
Investitionsrechnung:		
– Einnahmen	35 697 000	
– Ausgaben	<u>187 878 780</u>	
Ausgabenüberschuss		<u>152 181 780</u>
Finanzierungsfehlbetrag		<u>61 531 780</u>

Art. 2

Das Gesamtvolumen der für das Jahr 2020 veranschlagten Nettosubventionen für Funktionsausgaben beträgt 36,9 % des gesamten kantonalen Steueraufkommens.

Art. 3

¹ Die Budgets für das Rechnungsjahr 2020 der Sektoren mit leistungsorientierter Führung werden genehmigt.

² Sie sehen folgende Ergebnisse als Aufwands- und Ertragssaldo der einzelnen Leistungsgruppen vor:

Fr.

Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

Leistungsgruppen:

- Grundberufsausbildung und höhere
Fachausbildung 14 039 554
- Dienstleistungen 6 397 339

Amt für Wald und Natur

Leistungsgruppen:

- Wald, Wild, Naturgefahren 12 956 141
- Staatswälder und andere vom WNA
bewirtschaftete Güter 840 008

Amt für Informatik und Telekommunikation

Leistungsgruppen:

- IT-Governance des Staates 4 775 434
- Beschaffung, Bereitstellung und Unterhalt
von Applikationen 25 492 789
- Bereitstellung, Betrieb der IT-Infrastrukturen
und Support 24 782 253

Tiefbauamt

Leistungsgruppen:

- Überwachung des öffentlichen
Strassennetzes 2 300 438
- Unterhalt des Kantonsstrassennetzes 27 005 219

Art. 4

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2020 bei Bankinstituten punktuell Vorschüsse bis zum Betrag von 200 Millionen Franken zu beantragen.

Art. 5

¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.